

Information Bauamt

7. Aufruf zur Einreichung Ihrer Kleinprojekte in der LEADER-Region Naturpark Zittauer Gebirge

Die LEADER-Region Naturpark Zittauer Gebirge stellt im Rahmen der ländlichen Entwicklung das Regionalbudget für Kleinprojekte 2025 zur Verfügung.

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Aufrufnummer:

7.

Start:

14.2.2025

Antragsfrist:

9.5.2025, 12.00 Uhr (Datum und Uhrzeit des digitalen oder analogen Posteingangs)

Auswahlentscheidung:

6.6.2025

Abrechnung bis:

7.11.2025

Maßnahmebeginn:

Für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt, dass mit der förderunschädlichen Durchführung des Vorhabens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Posteinganges beim Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e.V.) begonnen werden kann. Bitte beachten Sie hierzu, dass ein Beginn mit Antragstellung bei der LAG zwar rechtlich zulässig ist, aber bis zum Vertragsabschluss auf eigenem Risiko erfolgt.

Anschrift:

Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e. V., Echostraße 2, 02785 Olbersdorf | info@rnzg.de | www.regionalentwicklung-naturpark-zittauer-gebirge.de / <https://rnzg.de>

Rechtsgrundlagen:

- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2023-2026 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (GAK)
- Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (RL LE/2014)
- LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Naturpark Zittauer Gebirge (LES)

Gesamtbudget:

126.000 Euro

Die **Förderung wird projektbezogen** und **als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss anteilig an den förderfähigen Gesamtausgaben** gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach dem **Erstattungsprinzip**, wobei die Auszahlung der Mittel erst nach der Abrechnung des Letztempfängers erfolgt.

Fördersatz:

80 Prozent

Begünstigte:

Kommunen, Vereine (Die LAG selbst kann keinen Antrag stellen.)

Ziel und Zweck:

Unser Ziel ist es, die Regionalentwicklung in der Gebietskulisse Naturpark Zittauer Gebirge und Umland zu gestalten und zu unterstützen.

2. FÖRDERGEGENSTAND

Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. Bei einem Fördersatz in Höhe von 80 Prozent beträgt der maximale Zuschuss 16.000 Euro. Ein Mindestzuschuss pro Kleinprojekt von 2.000 Euro ist einzuhalten.

In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt. Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner im LEADER-Gebiet Naturpark Zittauer Gebirge umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (siehe Gebietskulisse: [Portal Ländlicher Raum – Richtlinie Ländliche Entwicklung](#)).

Das Kleinprojekt ist einem der folgenden Fördergegenstände^[1] des GAK-Rahmenplans zuzuordnen: „Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung“ oder „Maßnahme 4.0 Dem Ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“.

Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung: Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

Förderfähig sind:

- a) die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation,
- b) die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces,
- e) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,
- f) die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbau und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- g) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- h) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- j) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- k) der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brachgefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- l) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung,

m) Investitionen in öffentlich zugängliche Elektroladeinfrastruktur, sofern diese in Zusammenhang mit weiteren nach Nummer 3.2.1 geförderten Dorfentwicklungsmaßnahmen erfolgen.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 3.2.1 sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

Maßnahme 4.0: Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen: Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher

Förderfähig sind dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel. Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.

Weitere Informationen zum Verfahren erhalten Sie unter www.regionalentwicklung-naturpark-zittauer-gebirge.de

Regionalbudget Aufruf & Förderung

Frank Hübler

Sachbearbeiter Bau